

Merkblatt *Massnahmen bei Krebspest*

Juli 2016

Krebspest im Sempachersee

Mitte Juli 2016 wurde bei einem Krebs aus dem Sempachersee (Galizischer Sumpfkrebs) Krebspest festgestellt. Um eine Ansteckung weiterer Gewässer zu verhindern, wurden verschiedene Massnahmen getroffen, die sich auf die Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (SR 916.407;TSV) stützen und vom Kantonstierarzt verfügt wurden.

Massnahmen

- > Es wird ein Sperrgebiet errichtet. Das Sperrgebiet umfasst folgende Gewässer bzw. Fischereireviere: Sempachersee, Suhre.
- > Das Sperrgebiet wird während mindestens fünf Jahren aufrechterhalten. Bevor neue Krebse im Sperrgebiet eingesetzt werden, müssen Abklärungen durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald erfolgt sein, die einen neuen Besatz sinnvoll erscheinen lassen.
- > Lebende Krebse dürfen weder ins Sperrgebiet, noch aus diesem verbracht werden.
- > Tote und getötete Krebse, die nicht als Lebensmittel verwertet werden, sind als tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 nach Artikel 6 VTNP zu entsorgen.
- > Fischerei-Gerätschaften, die im Sperrgebiet verwendet werden, müssen nach Gebrauch gereinigt und desinfiziert werden. Fische und andere Wassertiere aus dem Sperrgebiet dürfen nicht in Kontakt mit Fischen und anderen Wassertieren ausserhalb des Sperrgebietes kommen.
- > Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Verfügung handelt, wird gemäss Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311, StGB) und Artikel 47 des Tierseuchengesetzes (SR 916.40, TSG) vom 1. Juli 1966 mit Haft oder Busse bestraft.

Lebensdauer und Übertragung des Krebspesterregers

Der Erreger der Krebspest überlebt im Wasser während ca. fünf Tagen, auf den (toten) Krebsen selber während einer viel längeren Zeit. Deswegen muss das Sperrgebiet während mindestens fünf Jahren aufrecht erhalten bleiben, solange nicht alle Krebse aus dem Gewässer entfernt werden können. Die befallenen Krebse sterben ab.

Als Infektionsquelle fungieren erkrankte und tote einheimische Krebse sowie die teils resistenten, nicht einheimischen Krebse. Übertragungen sind auch mit Fischen aus Krebspest verseuchten Gebieten oder mit kontaminierten Gerätschaften (Stiefel, Kleider, Netze etc.) möglich.

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)
 Centralstrasse 33
 Postfach
 6210 Sursee

Telefon 041 925 10 00
 Telefax 041 925 10 09
 lawa@lu.ch